

§ 17 FachV-VI (Bayern) — Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiterinnen und -leiter, Ausbilderinnen und Ausbilder

Fachverordnung Verwaltungsinformatik

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Ausbildungsleitstellen (§ 9) bestimmen die Ausbildungsbehörden. Dabei kann die Ausbildungsleitstelle bestimmen, dass die Studierenden bei einer Ausbildungsbehörde im Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde mit deren Einvernehmen ausgebildet werden. Jede Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin bzw. einen Ausbildungsleiter.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter betreut die Studierenden während des berufspraktischen Studiums bei der Ausbildungsbehörde. Sie oder er stellt den Ausbildungsplan auf, der die jeweiligen Ausbildungsbereiche, denen die einzelnen Studierenden zugewiesen werden, mit Zeiträumen und Ausbilderinnen sowie Ausbildern festlegt. Dabei sind die Grundlagen von mindestens vier der in der Anlage genannten Ausbildungsbereiche zu vermitteln und aus jeder Kategorie mindestens ein Ausbildungsbereich zu wählen. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung nach Maßgabe des Ausbildungsplans und hat sich ständig über den Fortgang der Ausbildung zu unterrichten und eine sorgfältige Ausbildung entsprechend den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans sicherzustellen.

(3) Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Studierenden am Arbeitsplatz verantwortlich. Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist, eine umfassende Ausbildung zu gewährleisten. Alle Bediensteten, die mit der Ausbildung betraut sind, sollen ungeachtet der Pflicht zur eigenen Fortbildung berufspädagogisch und fachlich gefördert werden.

Zitiervorschlag: § 17 FachV-VI (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-VI/17>